



Bearb.: Josef Kogler  
Tel.: +43 (3462) 2606-212  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-286498/2024-40

Deutschlandsberg, am 19.01.2026

Ggst.: MSG Mechatronic Systems GmbH,  
8551 Wies, Auf der Aue 11;  
Errichtung und Betrieb eines Büro- und Produktionsgebäudes  
samt maschineller Ausstattung und Außenflächen  
auf GSt. 998 der KG 61119 Hörmisdorf, OG Eibiswald;  
**wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;**

## Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 13.11.2024, GZ: BHDL-286498/2024-26, ist MSG Mechatronic Systems GmbH, etabliert in 8551 Wies, Auf der Aue 11, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Büro- und Produktionsgebäudes samt maschineller Ausstattung und Außenflächen auf GSt 998 der KG 61119 Hörmisdorf, OG Eibiswald, erteilt worden. Diese Genehmigung umfasst auch den wasserrechtlichen Konsens für die Oberflächenentwässerungsanlage bzw. die Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern von insgesamt 79 Parkplätzen und der LKW-Ladezone nördlich der Halle.

Mit der Eingabe vom 12.12.2025 ist die Fertigstellung der wasserrechtlich relevanten Anlagenteile angezeigt worden.

Es wird die Überprüfung dieser Anlagen durchgeführt.

In dieser Angelegenheit wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: <b>8552 Hörmisdorf 311</b>	
Datum: <b>19.02.2026</b>	Zeit: <b>10:00 Uhr</b>

8530 Deutschlandsberg • Kirchengasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT722081506709020330 • BIC STSPAT2G

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie am Ende des Schreibens neben Ihrem Namen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 39 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und  
§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bezirkshauptfrau i.V.  
**Josef Kogler**  
(elektronisch gefertigt)